

## Die Versorgung mit Lebensmitteln.

### Zur Kartoffelversorgung.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisefrüchten hat im Hinblick auf die knappe Kartoffelernte eine neue Regelung erfahren müssen. Die Durchführung des von der Reichskartoffelstelle am 1. Dezember 1916 aufgestellten neuen Verteilungsplanes, der sich bekanntlich bis zum 20. Juli 1917 erstreckt, ist wegen der schlechten Haltbarkeit der Kartoffeln und der dadurch verringerten Lieferfähigkeit der einzelnen Bezirke nur dadurch möglich, daß eine weitere Herabsetzung der dem Erzeuger sowohl wie dem Verbraucher durch die Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 zugebilligten Kartoffelmengen vorgenommen wird. Danach war es notwendig, durch eine neue Verordnung vom 8. Februar 1917 die Tageskopfmenge für den Kartoffelerzeuger und seine Wirtschaftsangehörigen bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln, die Tageskopfmenge für die übrige Bevölkerung auf höchstens  $\frac{1}{2}$  Pfund mit der Maßgabe festzusetzen und zu bestimmen, daß die Schwerarbeiterzulage höchstens  $\frac{1}{4}$  Pfund beträgt. Zu dieser Herabsetzung der täglichen Kartoffelration konnte geschritten werden, da Ersatz für Kartoffeln durch Kohlrüben gegeben werden kann. Da die meisten Arten der Kohlrübe nur bis Mitte März zur menschlichen Ernährung geeignet sind, ist es im Interesse einer möglichst weiten Streckung der knappen Kartoffelvorräte unbedingt geboten, jetzt und die nächsten  $1\frac{1}{2}$  Monate, soweit verfügbar, vorzugsweise Kohlrüben statt Kartoffeln als Nahrungsmittel zu verwenden, um so mehr, als die Kohlrübe als ein durchaus wertvolles Nahrungsmittel an Stelle von Kartoffeln betrachtet werden kann. Die in vielen Kommunalverbänden bereits erfolgte Herabsetzung der Tageskopfmenge für den Verbraucher auf 3 Pfund für die Woche wird durch die neue Bekanntmachung natürlich nicht berührt, da die neue Verordnung die Zuteilung von  $\frac{1}{2}$  Pfund nur als Höchstgrenze festsetzt, und eine Festsetzung der Tageskopfration unter diese Höchstgrenze im Interesse der Streckung der Kartoffelvorräte dringend empfohlen werden kann. Durch die Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 durften Kartoffeln, die nicht gesund, oder eine Mindestgröße von 1 Zoll (2,72cm) nicht erreichten, an Schweine und Federvieh und auch an andere Tiere verfüttert werden, soweit die Verfütterung an Schweine und Federvieh nicht möglich war. Diese beschränkte Zulassung der Kartoffelverfütterung konnte im Hinblick auf die geringen Kartoffelvorräte nicht mehr aufrechterhalten werden. Durch die neue Verordnung vom 8. Februar 1917 ist daher ein allgemeines Verfütterungsverbot erlassen worden mit der Maßgabe, daß den Kommunalverbänden gestattet wird, zur menschlichen Ernährung nicht mehr geeignete Kartoffeln, die auch der Trocknung nicht mehr zugeführt werden können, an Schweine und an Federvieh und, soweit die Verfütterung an solche Tiere nicht möglich ist, auch an andre Tiere verfüttern zu lassen.